

Welche Zukunft für das Private Banking in der Schweiz?

*Dr. Konrad Hummler, Geschäftsführender Teilhaber Wegelin & Co. Privatbankiers, St. Gallen
Präsident der Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers*

Bern, 14. Januar 2010, Mediengespräch

Es gilt das gesprochene Wort.

Es steht ausserhalb jeden Zweifels, dass das vergangene Jahr 2009 ein „annus horribilis“ für unseren Finanzplatz war. Zunächst mussten wir alle ernüchert zur Kenntnis nehmen, dass auch schweizerische Bankinstitute zur Kerngruppe der Verursacher von Systemkrisen gehören können. Im gleichen Zuge wurde unserem Land und insbesondere auch uns Privatbankiers vor Augen geführt, wie hoch die Interdependenzen in unserem Geschäft sind und wie neuralgisch unser Funktionieren von der Stabilität der systemischen Grundvoraussetzungen – dem Zahlungsverkehr, den Forex-Dienstleistungen, den Clearing- und Settlementtransaktionen – abhängt. Es ist gewiss nicht an uns, Geschäftsmodelle für andere Banken entwerfen zu wollen. Was aus unserer Sicht aber als Lehre aus der Krise indiskutabel abzuleiten ist: Dass die schrankenlose Kombination systemrelevanter Funktionen mit hoch riskanten Geschäftsarten keine Zukunft haben kann. Wenn man vermeiden will, dass in einer regulatorischen Überreaktion Vorschriften über die Institutsgrösse oder über eine nominelle Eigenkapitalausstattung zu einer Art Quasi-Rationierung im System führt, dann wird man um eine funktionale Strukturveränderung bei den grössten Bankinstituten der Welt kaum herumkommen. Aus System- und Wettbewerbsgründen ist unbedingt anzustreben, dass künftig nur noch der wirkliche systemrelevante Teil des Bankings in den offenbar unverzichtbaren Genuss einer impliziten oder gar expliziten Staatsgarantie kommt.

Im weiteren bescherte dann das Jahr 2009 der Schweiz und ihrem Finanzplatz mit weitgehendem Erfolg verbundene Angriffe auf das Geschäftsmodell des grenzüberschreitenden Vermögensverwaltungsgeschäfts. Angeschlagen durch die Destabilisierung der grössten Bank sah sich unser Land im Frühjahr 2009 einer einmalig kohärenten Phalanx von Finanz- und Premierministern aus Ländern gegenüber, die vielfach selber ein bei weitem problematischeres grenzüberschreitendes Vermögensverwaltungsgeschäft betreiben, die aber trotzdem und ohne alle Hemmungen den internationalen Druck auf die Schweiz konzentrierten. Dass dabei geltendes Völkerrecht verletzt und eine für Zusammenarbeit gedachte internationale Organisation für Erpressungszwecke missbraucht wurde, muss zu denken geben, denn die Verlässlichkeit des rechtlichen Bestands gehört zu den Axiomen einer funktionierenden Finanzwirtschaft.

Im Wesentlichen sind es zwei Angriffsachsen, denen unser grenzüberschreitendes Vermögensverwaltungsgeschäft ausgesetzt ist: Die weitestgehende Kriminalisierung der Steuervermeidung bei gleichzeitig extensiver Auslegung der jeweiligen Steuerpflichten einerseits, andererseits der Versuch, landesinternes Aufsichtsrecht extraterritorial zur Anwendung zu bringen und in diesem Zusammenhang die Grenzen zwischen aktiver und passiver Dienstleistungserbringung zu den eigenen Gunsten zu verschieben. Auch daraus erfolgt die Gefahr einer Kriminalisierung der Tätigkeiten unserer Banken und Mitarbeiter.

Die Vereinigung der Schweizerischen Privatbankiers hat anlässlich ihrer letztjährigen Generalversammlung die Eckpunkte für eine Finanzplatzstrategie definiert und den Medien vorgestellt. Es handelt sich um vier Säulen, deren zwei unverzichtbare Grundsätze verkörpern und deren zwei relativ, das heisst verhandelbar oder Trade-off-fähig sind.

- Säule 1 betrifft die finanzielle Privatheit, die unseres Erachtens zum Grundrechtsbestand der Individuen gehört, universell gilt und deshalb für In- und Ausländer in unserem Land gleichermaßen anwendbar ist, aber wohlverstanden ein vermeintliches Recht zur Umgehung heimischer Steuerpflichten, nicht beinhaltet.
- Die Säule 2 verankert den Grundsatz, dass alles, was auch immer künftig mit unserem Finanzplatz geschehen soll, weder unsere Kunden noch uns als rechtschaffene Bankmitarbeiter kriminalisieren darf, nicht im Ausland und schon gar nicht im Inland. Die Bedeutung der diesbezüglichen Treuepflicht unseres Landes gegenüber ausländischen Individuen kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.
- Säule 3 markiert Flexibilität in fiskalischer Hinsicht. Wenn die Säulen 1 und 2 absolut gelten sollen, dann kann (und muss aufgrund der realen Machtkonstellation) hier Pragmatik angesagt sein. Die Grenze liegt im grundsätzlichen nicht bei den Steuersätzen, sondern im Prinzip der anonymen Steuererhebung und -erstattung. Die Grenzen bei den Steuersätzen werden durch die Gefahr des Abflusses von Substrat in Steueroasen bestimmt werden.
- Säule 4 stipuliert klar, dass es keine Leistungen im fiskalischen Bereich ohne Gegenleistung des Auslands geben darf. In dem Masse, als für uns Schweizer Banken Dienstleistungsfreiheit im Ausland erreicht werden kann, reduziert sich selbstverständlich auch die Gefahr der weitergehenden Kriminalisierung.

Aus dem Dargestellten dürfte klar sein, dass die nun auch zu einem Teil der offiziellen Politik erhobene Abgeltungssteuer aus der Kombination der Säulen 1 und 3 hervorgegangen ist. Es handelt sich um den Versuch, mit einer vom Ausland im Sinne einer Abgeltung anerkannten Quellenbesteuerung dem Privatheitsgedanken maximal Folge zu leisten und gleichzeitig den legitimen fiskalischen Bedürfnissen zivilisierten und demokratischen Ländern Nachachtung zu verschaffen. Die Abgeltungssteuer ist eine logische Fortentwicklung der Zinsbesteuerung, wie wir sie mit der EU abgeschlossen haben. Insofern können wir jene Stimmen nicht recht verstehen, die behaupten, für die Abgeltungssteuer sei es „zu spät“. Sie kommt gerade rechtzeitig auf den für den Zinsbesteuerungsabkommen vorgesehenen Revisionsstermin von 2013.

Was allerdings in aller Deutlichkeit gesagt werden muss: Die 4-Säulen-Strategie steht in diametralem Gegensatz zum automatisierten Informationsaustausch. Es steht für uns ausser Frage, dass auch schon der Gedanke, dass wir uns in jene Richtung bewegen könnten, die Chancen des Durchbruchs in Richtung Abgeltungssteuer schmälert. Wir begrüessen deshalb ausdrücklich die Haltung des Bundesrates, wie sie im Bericht „Strategische Stossrichtungen für die Finanzmarktpolitik der Schweiz“ vom 16. Dezember 2009 zum Ausdruck kommt. Ja, wir meinen in diesem offiziellen Strategiepapier nicht unwesentliche Teile unserer Vorstellungen wiederzuerkennen, sondern darüber hinaus den Willen, gerechtfertigte hoheitliche Ansprüche in Sachen Finanzmarktpolitik gegenüber dem Ausland wieder anzumelden.

Lassen Sie mich zum Schluss ein zentrales Anliegen äussern:

Der Bericht über die „Strategische Stossrichtung für die Finanzmarktpolitik der Schweiz“ (die Antwort des Bundesrates auf das Postulat Graber) vom 16. Dezember 2009 stellt unmissverständlich fest, dass der fehlende Marktzutritt ein grosses Problem der Finanzbranche darstellt. Dies ist insbesondere im Verhältnis zu unseren europäischen Nachbarn der Fall. Dienstleistungen können in der Regel nur über Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen wahrgenommen werden, mit allen negativen Folgen auf die Arbeitsplätze in der Schweiz und auf die Wertschöpfung und das Steueraufkommen in unserem Lande.

Marktzutrittsforderungen der Schweiz prallen oft ab an Gegenforderungen unserer Verhandlungspartner in anderen Bereichen. Die Schweiz scheint an diese Art Basar nicht gewöhnt zu sein. Sie hat – die jüngste Vergangenheit zeigt es klar – in der Regel oft nachgegeben. Die DBA stellen tendenziell einen Beweis für eine solche Politik dar.

Die Tendenz zu protektionistischen Massnahmen ist in der EU und in den einzelnen Mitgliedstaaten unverkennbar. Ein neues Beispiel ist der Entwurf der Richtlinie über alternative Fondsmanager (AIFM), deren Geltungsbereich auch Manager von Hedge Fonds und Private Equity Fonds erfasst. Das Regelwerk benutzt die Finanzkrise, um eindeutige protektionistische Ziele durchzusetzen.

Wir sind der Ansicht, dass die Politik der Konzessionen ohne klare Gegenleistungen jetzt ein Ende finden muss.

In allen Verhandlungen und insbesondere in solchen im steuerlichen Bereich, wo die anderen Länder in der Regel die Bittsteller sind, dürfen Konzessionen nur noch gemacht werden, wenn gleichzeitig - im Sinne eines Gebens und Nehmens - eigene Forderungen eingehandelt werden können. Im Vordergrund stehen beispielhaft die Revision des Zinsbesteuerungsabkommens mit der EU und der Besteuerung ausländischer Holdinggesellschaften in der Schweiz. Genau in solchen Verhandlungen kann die Schweiz eigene Ziele durchsetzen.

Der Bericht des Bundesrates enthält dazu alle guten Absichten, den Feststellungen müssen jetzt Taten folgen. Dabei ist zwischen dem Verzicht, neue Marktzutrittsschranken zu errichten, – ein solcher „standstill“ muss obligatorischer Bestandteil jeder Verhandlung sein - und dem effektiven Abbau bestehender Schranken zu unterscheiden. Jede einzelne Verhandlung hat ihr adaequates Vorgehen und ihre Ziele – für unser Land.

Der ungehinderte Marktzutritt ist für die schweizerische Finanzbranche – wie für andere Branchen auch - von allererster Bedeutung.